

N I E D E R S C H R I F T

über die Gemeinderatssitzung am **Dienstag, 28.03.2023, um 18.30 Uhr** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Payerbach.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.45 Uhr

Anwesend:

Bgm. Jochen Bous
Vizebgm. Joachim Köll Msc
GGR Mag. Halm Markus
GGR Hamele Thomas
GGR Dr. Christoph Rella
GR Arlt Wolfgang
GR Brenner Josef
GR Mag. Dosztal Edith
GR Kobermann Gerald
GR Schieraus Thomas
GR Schneider Melanie
GR Toplitsch Gernot
GGR Perner Franz
GR Matzka-Dojder Anica
GR Riegler Daniela
GR Sittsam Martin
GR Klambauer Erwin

Entschuldigt:

GR Bous Tim
GR Pulpitel Mathias
GR Eva Stickelberger
GR Dr. Prüger Heidelinde

Schriftführer: VB Jürgen Sauer

Bürgermeister Bous begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, gibt bekannt, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Abfassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022 werden keine Einwände vorgebracht. Es ist somit genehmigt.

Zu Beginn der Sitzung macht der Bürgermeister von seinem Recht Gebrauch und setzt den Tagesordnungspunkt 9 von der heutigen Tagesordnung ab.

Tagesordnung:

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.03.2023
2. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022
3. Entsendungen/Bestellungen
4. Förderansuchen Payerbacher Meisterkurse
5. Förderansuchen Internationale Sommerakademie
6. Ansuchen Meisterkurse Chernov
7. Förderansuchen Payerbacher Circus Schule
8. Förderansuchen Tierschutzverein Schwarzatal
9. Freiwillige Feuerwehr Schlöglmühl, Förderansuchen - *abgesetzt*
10. Black Valley Wild - AFC, Zustimmung als Grundeigentümer, Pflege der Sportanlage und Zustimmung zum Bauvorhaben
11. „....ein Stück Ferien“
12. Förderung, WVA BA 17 - Sanierung Kreuzbergquellen 1 und 2
13. Ankauf eines Fahrzeuges für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung samt Finanzierung
14. Änderung des Flächenwidmung - und Bebauungsplanes
15. Teilfreigabe einer Aufschließungszone BW- A6
16. Einführung Klima-Beitrag, Mobilitätsmaßnahmen in der Region Semmering-Rax
17. Schaubergwerk, Sanierungsarbeiten im Herlindestollen und Ankauf von Leitern
18. Werbeeinschaltungen in der Gemeinderundschau

Verlauf der Sitzung:

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.03.2023

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss führte am 13.03.2023 eine Prüfungsausschusssitzung durch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr GR Martin Sittsam, bringt den Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Stellungnahme zu Prüfungsausschusssitzung:

Bürgermeister Jochen Bous bedankt sich für die Ausführungen und gibt folgende Stellungnahme ab:

zu Punkt 1: Rechnungsabschluss 2022

Schulen:

Im Budget 2022 wurden für die Volksschule € 15.000 und für die Mittelschule € 20.000 für etwaige Instandhaltungen hineingenommen.

Bei diversen laufenden Posten wurde der Voranschlag höher angenommen. Größere Posten außer Instandhaltung sind Personalkosten und die Schulumlage. Die Förderung von Schul- und Kindergartenfonds wurde zu niedrig budgetiert.

Die Kostenstelle Hauptschule wurde auf Mittelschule umbenannt.

Vorschulische Erziehung:

Im Kindergarten Payerbach war für € 20.000 die Pflasterung der Einfahrt geplant.

Die Dachbodendämmung im Kindergarten Schmidsdorf und Kinderhaus waren mit gesamt € 30.000 budgetiert.

Der Beitrag an Service Mensch, Volkshilfe NÖ wurde mit 70.000 angenommen, bezahlt haben wir 2022 € 41.236,39.

Auch hier wurden diverse laufende Ausgaben höher budgetiert. Diverse Einnahmen wie Förderungen und Versicherungszahlungen wurden nicht oder zu wenig hoch veranschlagt.

Arzthaus:

Das Projekt wurde vorerst noch nicht umgesetzt. In der Vorstandssitzung am 14.03.2023 wurden zwei Architekten zur Umsetzung des Projektes (Fassadensanierung, barrierefreies WC und barrierefreie Rampe) beauftragt.

Straßenbeleuchtung:

Aufgrund der Mängelliste der regelmäßigen Überprüfung durch die Firma Grubner mussten diverse Mängel behoben werden.

Kursverlust/Schuldenstand:

Der Kursverlust betrifft das Geschäftsjahr 2022.

Dieser schlägt sich auch beim Schuldenstand per 31.12.2022 nieder.

Die Fremdwährungsumrechnungsrücklage beträgt in der Vermögensrechnung 2022 € -1.169.865,81.

2. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022

Sachverhalt:

Der Entwurf des Rechnungsabschluss 2022 lag in der Zeit vom 09.03.2023 bis 23.03.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt auf. Allen Parteien wurde zu Beginn der Auflagefrist ein Exemplar zugestellt. Stellungnahmen wurden keine abgegeben.

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird mit 31.01.2023 festgelegt. Bis zu diesem Datum eingelangte Rechnungen werden, wenn diese das Jahr 2022 betreffen, in den Rechnungsabschluss 2022 aufgenommen. Alle folgenden Zahlen wurden kaufmännisch auf ganz Euro gerundet.

Finanzierungshaushalt: Die Einzahlungen betragen € 6.435.515 und die Auszahlungen € 6.257.618. Das ergibt für das Jahr 2022 einen positiven Saldo von € 177.897.

Ergebnishaushalt: die Erträge ergeben € 6.484.571 und die Aufwendungen € 6.068.870. Das ergibt für das Jahr 2022 einen positiven Saldo von 415.701.

Vermögensrechnung 2022: Aktiva und Passiva in Höhe von jeweils € 22.218.807. Das Nettovermögen beträgt € 10.978.135.

Das Haushaltspotential (grob die wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde) wurde nach Aufforderung vom Land NÖ ab dem Rechnungsabschluss 2020 neu berechnet. Dieses wurde auch im Vorbericht für alle Jahre geändert. Ausgangspunkt war ein Soll-Abgang in der Höhe von € -113.476 im Jahr 2019. Das aktuelle kumulierte Haushaltspotential 2022 beträgt € -171.323 (nach € -293.581 im Jahr 2021).

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2022 in vorliegender Form beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Entsendungen/Bestellungen

Sachverhalt:

Laut Abwasserverband Oberes Schwarzatal ist anstelle von Bgm. Jochen Bous eine neues Schlichtungsstellenmitglied des Verbandes satzungsgemäß neu zu besetzen.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge Vizebgm. Joachim Köll Msc als Schlichtungsstellenmitglied des Abwasserverbandes entsenden.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Förderansuchen Payerbacher Meisterkurse

Sachverhalt:

Der Kulturverein „Payerbacher Meisterkurse“ ersuchte mit Schreiben vom November 2022, eingelangt, am 13.02.2023 um eine Subvention in der Höhe von € 1.000,00 an. Außerdem wird um Übernahme der Kosten für Klaviermiete und Klaviertransportkosten in der Höhe von € 1.800,00 (mit Deckelung) ersucht. Das Ansuchen liegt bei.

Im Vorjahr beschloss der Gemeinderat eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,00. Weiters wurde die Übernahme der Kosten für Klaviermiete und Klaviertransport in der Höhe von max. € 1.500,00 (mit Rechnungsvorlegung) beschlossen.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge eine Förderung in der Höhe von € 1.000,00 gewähren. Weiters soll die Übernahme der Kosten der Klaviermiete und des Klaviertransportes in der Höhe von max. € 1.500,00 (mit Rechnungsvorlegung) beschlossen werden. Die kostenlose Benutzung des**

Schulgebäudes inkl. der Ghegahalle, wobei das Betreten der Schule nur mit Hausschuhen erlaubt ist, wird ebenfalls genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung
(GR Riegler)

5. Förderansuchen Internationale Sommerakademie

Sachverhalt:

Die Internationale Sommerakademie ersuchte mit Schreiben vom Februar 2023 um eine Förderung in der Höhe von € 1.000,00 sowie um die Zurverfügungstellung von Volks-, Mittel- und Musikschule und der Ghegahalle. Das Ansuchen liegt bei.

Im Jahr 2022 beschloss der Gemeinderat eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,00.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge eine Förderung in der Höhe von € 1.000,00 und die kostenlose Benutzung des Schulgebäudes inkl. der Ghegahalle und des Pavillons, wobei das Betreten der Schule nur mit Hausschuhen erlaubt ist, genehmigen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung
(GR Riegler)

6. Ansuchen Meisterkurse Chernov

Sachverhalt:

Auch heuer sollen wieder die Meisterkurse von Vladimir Chernov in Payerbach abgehalten werden. Für diese Kurse werden heuer die Räumlichkeiten des Schulgebäudes und des alten Gemeindeamtes (FF- Museum) benötigt.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die kostenlose Benutzung der Räumlichkeiten, wobei das Betreten des Schulgebäudes nur mit Hausschuhen erlaubt ist, genehmigen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Förderansuchen Payerbacher Circus Schule

Sachverhalt:

Die Payerbacher Circus Schule soll auch heuer wieder stattfinden. Mit E-Mail vom 17.02.2022 bittet Herr Roman Mandl de Gomes um kostenlose Benützung der Leglwiese und der dazugehörigen Infrastruktur in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August 2023. Das Ansuchen liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge das Ansuchen genehmigen. Kosten für Strom und Wasser werden, wie in den Jahren zuvor, keine verrechnet.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Förderansuchen Tierschutzverein Schwarzatal

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2023 ersuchte der Tierschutzverein Schwarzatal um eine Subvention. Das Ansuchen liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge das Ansuchen ablehnen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung
(GR Matzka-Dojder)

9. Freiwillige Feuerwehr Schlöglmühl, Förderansuchen - abgesetzt

10. Black Valley Wild - AFC, Zustimmung als Grundeigentümer, Pflege der Sportanlage und Zustimmung zum Bauvorhaben

Sachverhalt:

Festgehalten wird das, dass der Grundeigentümer des Hauptfeldes und der umliegenden Flächen die Gemeinde Payerbach ist und daher der Verein Black Valley Wild diese Grundstücke unentgeltlich nutzen darf. Der Verein ist nicht berechtigt ohne das ausdrückliche und schriftliche Einverständnis der Gemeinde das Recht der Nutzung weiterzugeben. Der Verein hat sich gegenüber der Gemeinde im Falle eines Schadensersatzanspruches jeglicher Art schad- und klaglos zu halten. Diese Regelung gilt auch für die untenstehende Grundstücksbenützung Parz. Nr. 103/1.

Die Pflege der Sportanlage sowie die umliegenden Flächen der Gemeinde (Spielplatz, usw.) werden seit der Übernahme im Jahr 2022 durch den Verein Black Valley Wild

(vormals ASK Schlöglmühl) durchgeführt. Im Gegenzug hierfür erhielt der ASK Schlöglmühl € 800 pro Jahr bzw. wurde zuvor dem ASK ein Darlehen gewährt. Die Tilgung des Darlehens erfolgte durch Erbringung der Arbeitsleistung zur Pflege des umliegenden Gemeindegrundes.

Zudem ersucht der Verein um Zustimmung zum Bauvorhaben für die Errichtung von zwei Containern auf dem Gemeindegrundstück Parz. Nr. 103/1, KG Schmidsdorf. Die Zustimmung wird unter folgenden Auflagen erteilt: Im Falle einer Auflösung des Vereins, ist der Verein verpflichtet, das Grundstück frei von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien der Gemeinde Payerbach zu übergeben. Weiters darf das Grundstück nicht ohne Zustimmung der Gemeinde weitergegeben oder von anderen benutzt werden.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung für die Grundbenützung durch den Verein laut Sachverhalt erteilen. Für die Pflege der Sportanlage sowie der umliegenden Flächen möge ein Kostenersatz in der Höhe einer Pauschale von € 800 pro Jahr gewährt werden (gegen Vorlage einer Rechnung samt Nachweis der Arbeitsstunden). Zudem möge für das Bauvorhaben die Zustimmung als Grundeigentümer laut Sachverhalt erteilt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung
(Bgm. Bous)

11. „.....ein Stück Ferien“

Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen führt ev. heuer wieder die Aktion „...ein Stück Ferien“ durch. Ihr Ziel ist es, sozial bedürftigen Kindern aus unserem Bezirk einen 14-tägigen Ferienaufenthalt in Österreich zu ermöglichen. Im Jahr 2022 betrugen die Kosten für den Aufenthalt eines Kindes € 700,00.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge, falls die Aktion stattfindet, einen Spende in der Höhe der Kosten für den Aufenthalt eines Kindes beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12. Förderung, WVA BA 17 - Sanierung Kreuzbergquellen 1 und 2

Sachverhalt:

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds sicherte uns mit Schreiben vom 12.01.2023 Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von vorläufig € 3.000,00 (vorläufig förderbare Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 60.000,00, davon werden 5 % als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt) zu.

Die Zusicherung, die Bedingungen und die Annahmeerklärung liegen dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

13. Ankauf eines Fahrzeuges für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung samt Finanzierung

Sachverhalt:

Es soll ein neues Auto für den Wassermeister (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) angekauft werden (zurzeit VW Transporter T5 4 Motion, Bj.2006, 197.500km, 2012 gebraucht angekauft; Reparaturkosten von 06/2018 bis 12/2022 rund € 9.960). Im August wäre wieder das Pickerl fällig, wobei die Reparaturkosten rund € 11.000 bis 12.000 betragen.

Es soll wieder ein VW Transporter mit Allrad angekauft werden.

Es wurden 3 Angebote eingeholt, wobei die Fa. Orthuber das beste Angebot (Lieferzeit noch vor August dieses Jahres, da dieses Fahrzeug schon vor längerer Zeit vorbestellt wurde; im Allgemeinen wird die Produktion dieses Fahrzeuges von VM vorerst eingestellt) in der Höhe von € 40.942,84 netto vorlegte.

Die bereits vorhandenen Einbaukästen mit Schraubstock, können weiterverwendet werden.

Zur Absicherung bei Arbeiten auf der Straße, wäre eine ordentliche Lichanlage, bestehend aus Blitzern hinten und vorne notwendig. Kosten ca. € 2.100,00 netto.

Nach Einholung mehrere Vergleichsangebote für Leasing (60 Monate, ohne Anzahlung mit Restwert) und für die Versicherung des Fahrzeuges geht die Uniqa Generalagentur Meixner als Bestbieter hervor.

Das Leasing-Entgelt beträgt € 555,07 pro Monat netto (Restwert € 16.410,00 netto), die Versicherung (Vollkasko, Haftpflicht, Unfallversicherung und motorbezogene Versicherungssteuer) beträgt € 212,07 pro Monat.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge den Fahrzeugankauf bei der Fa. Orthuber und den Ankauf einer Lichanlage laut Sachverhalt beschließen. Zudem

möge das Leasing und die Versicherung sowie die dazugehörigen Verträge bei der Uniqa Generalagentur Meixner abgeschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Änderung des Flächenwidmung – und Bebauungsplanes

Sachverhalt:

Änderung Flächenwidmung:

Für eine PV-Widmung ab 50 kW ist als erstes festzustellen, ob eine strategische Umweltprüfung notwendig ist oder nicht. Eine Firma, die PV Anlagen errichten will, ist bereits an uns herangetreten (Brunnenschutzgebiet Schlöglmühl würde sich anbieten) bzw. werden noch weitere folgen. Daher wurde als erster Schritt vom Raumordnungsplaner DI Hackl ein Screening bzgl. Erforderlichkeit einer strategischen Umweltprüfung ausgearbeitet, welches der Landesregierung vorgelegt wird. Die Kosten hierfür betragen rund € 1.200 brutto.

Änderung Bebauungsplan:

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Planzahl – PZ.: PAYB – BÄ15-12459-E, wurde gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 07.02.2023 bis 21.03.2023 im Gemeindeamt (Bauamt) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

In der Gemeinderatssitzung wurden Kosten in der Höhe von € 4.300,00 brutto (geplant war nur die Teilfreigabe der Aufschließungszone) beschlossen. Da einige Punkte hinzugekommen sind, erhöhen sich die Gesamtkosten auf ca. € 7.500,00 brutto.

Änderungspunkt 1:

Erstreckung des Bebauungsplanes auf den Bereich der „Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone (BW-A6)“ östlich der „Küber Straße“ – Küb Nord

Eine Freigabe eines Teilbereichs der Aufschließungszone „BW-A6“ direkt an der „Neuküb Straße“ soll durch den Gemeinderat erfolgen.

Für die Freigabe der Aufschließungszone „BW-A6“ sind folgende Freigabebedingungen zu erfüllen:

- Vorliegen eines gemeinsamen Planes über die Änderung der Grundstücksgrenzen für die gesamte Aufschließungszone oder Teile davon
- Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Aufschließungseinrichtungen
- Einbeziehen der gesamten Aufschließungszone in den Bebauungsplan

Gemäß den Freigabebedingungen soll der Bebauungsplan der Marktgemeinde Payerbach daher auf den Bereich der Aufschließungszone „BW-A6“ erstreckt und Bebauungsbestimmungen festgelegt werden.

Für diesen Bereich soll

- eine Bebauungsdichte von 35%
- eine offene Bebauungsweise
- eine Bauklasse I, II
- Baufluchtlinien entlang der Neuküb Straße sowie der Küber Straße
- Freifläche zur Absicherung einer weiterführenden internen Erschließungsstraße

verordnet werden.

Änderungspunkt 2:

Abänderung von Bebauungsbestimmungen im Wohnbauland westlich des „Schulstandortes Payerbach“ – Payerbach Nord

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind derzeit eine Bebauungshöhe mit einer „höchstzulässigen Gebäudehöhe von 9,5m“ und keine Bebauungsdichte festgelegt. Diese Festlegungen sollen die Umsetzung eines Projekts mit verdichteter Bebauungsstruktur ermöglichen. Da dieses Bauvorhaben nicht verwirklicht wurde, sollen die Bebauungsbestimmungen des rund 7000m² großen Grundstücks wieder an den Umgebungsbereich angepasst und die Bebauungsbestimmungen der benachbarten Grundstücke übernommen werden.

Für diesen Bereich soll

- eine Bebauungsdichte von 35%
- eine offene Bebauungsweise
- eine Bauklasse I, II

verordnet werden

Abänderung der textlichen Bebauungsvorschriften:

In Bezug auf die Regelung der KFZ-Pflichtstellplätze werden die textlichen Bebauungsvorschriften betreffend der Mindestanzahl von KFZ-Stellplätzen ergänzt.

Weiters soll eine Korrektur aufgrund der Aktualisierung an die DKM 2015 erfolgen. Siehe Korrektur „K“.

Seitens der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, vom 21.03.2023 liegt eine Stellungnahmen vor, diese liegt dem Sachverhalt bei.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

Payerbach, am

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach beschließt in seiner Sitzung am 28.03.2023 (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Payerbach in den Katastralgemeinden

Payerbach und Küb abgeändert. Gleichzeitig werden die Textlichen Bebauungsvorschriften der Gemeinde abgeändert.

§ 2: *Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PAYB – BÄ15 – 12459, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBI. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.*

§ 3: *Textliche Bebauungsvorschriften - Neufassung*

1. GARAGEN UND MINDESTANZAHL VON KFZ-STELLPLÄTZE

1) *Die Anordnung von Garagen im vorderen Bauwich ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Garagen im Bereich von Wendepätzen.*

2) *Bei offener oder gekuppelter Bebauungsweise dürfen Garagen erst ab einer Entfernung von mind. 5m von der Straßenfluchtlinie errichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Ausgenommen sind die Grundstücke •134, 466/4, 466/16 und 625/11 (KG.Payerbach) gemäß DKM 10/2010. In diesem Bereich können Garagen in einem geringeren Abstand oder direkt an der Straßenfluchtlinie errichtet werden.*

3) *Wird keine Garage errichtet, ist bei offener und gekuppelter Bebauungsweise ein Pkw-Stellplatz im seitlichen Bauwich direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten.*

4) *Bei Grundstücken entlang der B27 darf der vor der Garage entstehende Garagenvorplatz zur Straße hin nicht eingefriedet werden, außer in der Einfriedung wird ein elektrisch betriebenes Tor errichtet.*

5) Mindestanzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen im Sinne der §§ 63(1) der NÖ-Bauordnung 2014 idgF. bzw. §30(2)Z.10 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF:

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, ist pro neu errichteter Wohneinheit zumindest folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen auf Eigengrund zu errichten:

Wohngebäude

*- mit bis zu 4 Wohneinheiten, sowie Reihenhäuser oder reihenhausähnliche Wohnhäuser, Einfamilienhäuser und Doppelhausanlagen: **2 Stellplätze je Wohneinheit***

Wohngebäude

*- mit mehr als 4 Wohneinheiten: ab der 5. Wohneinheit **1,5 Stellplätze je Wohneinheit***

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Bei Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten müssen die Stellplätze unabhängig und getrennt voneinander erreichbar sein.

2. ALTORTGEBIET

1) Der Geltungsbereich dieses Paragraphen deckt sich mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Altortgebiet von Küb.

2) Die räumliche Struktur des alten Ortskernes ist zu erhalten. Die räumliche Struktur wird insbesondere durch den Gesamteindruck von mehreren Baulichkeiten als Ganzes bestimmt (Ensemble). Handwerklich und künstlerisch wertvolle Bauteile wie Tore, Einfahrten, Überdeckungen etc. dürfen durch Neu-, Zu- oder Umbauten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

3) Die für den alten Ortskern typischen alten Dachformen sind zu erhalten. Zur Dachdeckung sind Materialien zu verwenden, die den bestehenden Eindeckungen in Form und Farbe ähnlich sind.

4) Wenn durch die Anwendung des §35(2) NÖ-BO 2014, ein Abbruch eines Gebäudes notwendig wird, so ist bei einem Neubau die Bauform an das Ensemble anzugleichen. Außerdem ist bei den Fassaden- sowie bei den Dachflächen die gleiche Technologie wie beim Bestand anzuwenden.

5) Das Aufstellen von Reklametafeln und die Anbringung von Reklameschriften ist generell verboten. Gewerbeschilder und Betriebsankündigungen sind davon nicht berührt, jedoch ist die Form- und Farbgebung den architektonischen Ausdrucksmitteln des alten Ortsgebietes anzupassen.

3. WERBEANLAGEN

1) Die Aufstellung von Reklametafeln und die Anbringung von Reklameschriften auf Dächern, Hauswänden, Einfriedungen und Zäunen ist verboten. Gewerbeschilder und Betriebsankündigungen im Bereich der jeweiligen Anlage sind davon nicht berührt, doch ist auf maßvolle, unaufdringliche und ansprechende Formgebung zu achten.

4. EINFRIEDUNGEN IM BAULAND

1) Bei freier Anordnung der Gebäude (z.B. Wohnhausanlagen) können anstelle von Einfriedungen entlang der Straßenfluchtlinie wahlweise Raseneinfassungssteine, 20 - 30cm hohe Sockelmauern oder niedere Heckenbepflanzungen vorgesehen werden.

5. ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

1) Im Interesse des Landschaftsschutzes und zur Erhaltung der Kulturlandschaft ist der im Bauland vorhandene Baumbestand grundsätzlich zu erhalten. Notwendige Schlägerungen sind durch Neupflanzungen gleicher Art zu ersetzen.

6. ZU- UND AUSFAHRTEN PRO GRUNDSTÜCK

~~Auf Bauplätzen, bei denen die Länge der Straßenfluchtlinien maximal 24m beträgt, dürfen maximal zwei Zu- und Ausfahrten pro Grundstück in Summe eine maximale Breite von 8m aufweisen.~~

~~Auf Bauplätzen, bei denen die Länge der Straßenfluchtlinien über 24m liegt, darf gemäß §63(2) NÖ-BO 2014 im Wohnbauland (BW, BK und BA) pro Bauplatz in Summe höchstens ein Drittel der Länge der Straßenfluchtlinie für Zu- und Ausfahrten genutzt werden.~~

~~Für die Errichtung von Grundstückszufahrten für gewerbliche bzw. betriebliche Nutzungen, sowie bei Geschosswohnbauten (ab 5 Wohneinheiten) bestehen bezüglich der Breite und der Anzahl von Zu- und Ausfahrten pro Grundstück (§64(10) NÖ-Bauordnung 2014) keine Beschränkungen.~~

Anmerkung: Ersatzlose Streichung des Punktes 6 im Zuge Änderungsverfahren „PAYB-BÄ8-11511“ (GR-Beschluss 13.12.2016)

7. BEZUGSNIVEAU

7.1 Im Norden des Bereiches „Mühlhofsiedlung“ (Parzellen 260/52 bis 260/60, KG. Schmidsdorf) wird für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Baulandbereiche ein von dem in der Natur bestehenden Niveau abweichendes „Bezugsniveau“ festgelegt.

7.2 Die in der Beilage „Bezugsniveau 2 „GEPLANTES BEZUGSNIVEAU“, PZ.: PAYB – BÄ14 – 12137 – A - BZ) eingetragenen Höhenpunkte entlang der Straßenfluchtlinie stellen das geplante endgültige Niveau der Erschließungsstraße und gleichzeitig das „Bezugsniveau“ (Grundlage für die Berechnung der Gebäudehöhe) der gesamten, jeweils angrenzenden Bauplatzfläche dar.

ERGÄNZUNG IM ZUGE GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 29.09.2020

Niveau der Erdgeschoßoberkante:

Im Bereich der Parzelle 245/10 (KG. Schmidsdorf) sowie der Parzelle 466/47 (K.G. Payerbach), gemäß Vermessungsurkunde, GZ.: 15278, AREA Vermessung Burtscher, muss das Niveau der Erdgeschoßfußbodenoberkante über 465,0m ü.A. liegen.

ERGÄNZUNG IM ZUGE GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.12.1999

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Punkte 1 (Garagen) und 3 (Werbeanlagen) wird auf das Grünland und auf Bauten auf Verkehrsflächen ausgeweitet.

Gebot der Höhenlage:

Im Bereich der dzt. Parzellen 103/1-5, 105/1, 105/2, 106, 108/1, 108/2, 102 104/1, 107/1 (KG.Payerbach) ist das Niveau des gesamten Bauplatzes auf das Niveau gemäß dem Hochwasserschutzprojekt und unter zusätzlicher Berücksichtigung des erforderlichen Gefälles für den Anschluss an das Payerbacher Kanalnetz herzustellen.

ERGÄNZUNG IM ZUGE GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 29.03.2016

Erhöhter baulicher Schallschutz:

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden im Ortsteil Schlöglmühl ist ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen. Das erforderliche Ausmaß dieses Schallschutzes ist durch ein entsprechendes lärmtechnisches Gutachten nachzuweisen.

§ 4: Die Plandarstellungen sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Jochen Bous

angeschlagen, am
abgenommen, am

Antrag des Bürgermeisters: **Der Gemeinderat möge die Kosten des DI Hackl in der Höhe von rund € 1.200 brutto für das Screening wegen der PV-Widmung beschließen. Weiters möge die Verordnung (Änderung Bebauungsplan/textliche Bebauungsvorschriften) laut Sachverhalt und die Gesamtkosten beschlossen werden.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Teilfreigabe einer Aufschließungszone BW- A6

Sachverhalt:

Eine Freigabe eines Teilbereichs der Aufschließungszone „BW-A6“ direkt an der „Neuküb Straße“ soll durch den Gemeinderat erfolgen.

Für die Freigabe der Aufschließungszone „BW-A6“ sind folgende Freigabebedingungen zu erfüllen:

- Vorliegen eines gemeinsamen Planes über die Änderung der Grundstücksgrenzen für die gesamte Aufschließungszone oder Teile davon (liegt dem Sachverhalt bei)
- Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Aufschließungseinrichtungen (Bestätigung liegt dem Sachverhalt bei)
- Einbeziehen der gesamten Aufschließungszone in den Bebauungsplan (liegt dem Sachverhalt bei)

Mit der geplanten Festlegung des Bebauungsplanes kann somit eine Teilfreigabe der „BW-A6“ ermöglicht werden.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

Payerbach, am

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat bei seiner Sitzung am 28.03.2023 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichnete Teilfläche der im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Küb ausgewiesene Bauland-Wohngebiet - Aufschließungszone „BW-A6“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 26.01.1999 bzw. 23.04.1999 festgelegt wurden, nämlich

- * Vorliegen eines gemeinsamen Planes über die Änderung der Grundstücksgrenzen für die gesamte Aufschließungszone oder Teile davon*
- * Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Aufschließungseinrichtungen*
- * Einbeziehung der gesamten Aufschließungszone in den Bebauungsplan sind erfüllt.*

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Der Bürgermeister
Jochen Bous*

*angeschlagen, am
abgenommen, am*

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Verordnung laut Sachverhalt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

16. Einführung Klima-Beitrag, Mobilitätsmaßnahmen in der Region Semmering-Rax

Sachverhalt:

Zur Finanzierung der Mobilitätsmaßnahmen in der Tourismusregion Semmering-Rax ist die Einführung eines Klima-Beitrags geplant. Mit der Nächtigungstaxe wird € 1,00 eingehoben, der zweckgebunden für das Mobilitätskonzept an den Tourismusverband abgeführt wird. Die Einführung ist für das 2. Quartal mit dem Start der Mobilitätsmaßnahmen in 6 Gemeinden (Semmering, Reichenau an der Rax, Schottwien, Payerbach, Gloggnitz, Breitenstein) vorgesehen.

Zudem sieht das Statut des Tourismusverbandes Semmering-Rax-Schneeberg nicht vor, dass der Tourismusverband seine Mitglieder verpflichten kann, eine Nächtigungstaxe einzuführen oder zu erhöhen. Daher bedarf es hier einen Mehrheitsbeschluss im Tourismusverband und einer Statutenänderung. Der Beschluss ist in der Tourismusverbands-Sitzung am 24.11.2022 einstimmig erfolgt, die Statutenänderung wird in der Vollversammlung 2023 durchgeführt.

In weiterer Folge braucht es einen Gemeinderatsbeschluss in jeder der sechs teilnehmenden Gemeinden, der einer Einführung des Klima-Beitrags zustimmt. Die zusätzlichen Einnahmen sind für die Gemeinde wie auch für die Betriebe ein Durchläufer, die zweckgebunden an den Tourismusverband Semmering-Rax-Schneeberg abgeführt werden.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Einführung des Klima-Beitrages beschließen und daher den Klima-Beitrag als Finanzierungsbeitrag zur sanften Tourismusmobilität zusätzlich zur Nächtigungstaxe einheben.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

17. Schaubergwerk, Sanierungsarbeiten im Herlindestollen und Ankauf von Leitern

Sachverhalt:

Im Dezember des Vorjahres und im Jänner dieses Jahres mussten dingende Sanierungsmaßnahmen im Herlindestollen durchgeführt werden. Die Kosten der Fa. K & K Bergbautechnik GmbH. betrugen insgesamt € 45.048,17 netto.

Für die weitere Absicherung des widergewältigten Fürst Adolf Stollens wurden noch Leitern inkl. Montagematerial in der Höhe von € 733,33 netto angekauft.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Kosten der Fa. K & K Bergbautechnik GmbH. sowie den Ankauf der Leitern inkl. Montagematerial beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Werbeeinschaltungen in der Gemeinderundschau

Sachverhalt:

Folgender Vorschlag liegt für die Werbeeinschaltung in der Gemeinderundschau vor
(Angaben in Eurobeträge):

Text	derzeit	Jahresabo	Vorschlag	Jahresabo/Vorschlag
Ganze Seite	125,00	1.375,00	140,00	1.510,00
Halbe Seite	70,00	770,00	80,00	850,00
Viertel Seite	40,00	440,00	45,00	485,00
Achtel Seite	25,00	275,00	30,00	300,00

In den oben angeführten Preisen kommen 20% MwSt. + 5% Werbekosten hinzu.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die vorgeschlagenen Entgelte für die Werbeeinschaltung in der Gemeinderundschau ab 01.07.2023 beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Protokoll vom 28.03.2023 wurde genehmigt.

Bürgermeister:

Jochen Bous

Schriftführer:

Jürgen Sauer

Geschäftsf. Gemeinderat:

Franz Perner

Geschäftsf. Gemeinderat:

Dr. Christoph Rella

Gemeinderat:

Erwin Klambauer